

Satzung der Tafel Herbolzheim e.V.

vom 22.05.2005, geändert am 24.03.2006, 01.09.2010, 23.03.2018 und am 13.06.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tafel Herbolzheim“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 79336 Herbolzheim / Breisgau
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Dies wird verwirklicht insbesondere durch
 - das Anbieten oder Vermitteln von unentgeltlicher oder kostengünstiger Hilfe in Form von Nahrungsmitteln und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs
 - durch den Aufbau und Betrieb von Läden, Verteilungsstellen und Zubringdiensten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Tafeln in Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in 70191 Stuttgart, Heilbronnerstr. 180, der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorrangig sind Verbindlichkeiten zu bedienen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Notwendige und unvermeidliche, im Vereinsinteresse gemachte Auslagen können auf Antrag erstattet werden.
- (5) Zu den unterstützungswürdigen Personen gehören ohne Rücksicht auf deren Rasse, Geschlecht oder Beruf, Religions-, oder Parteizugehörigkeit in der BRD wohnende:
 - a) Sozialhilfeempfänger,
 - b) Empfänger des ALG II
 - c) sonstige, nachgewiesenermaßen hilfsbedürftige Personen

Wer zu diesem Personenkreis gehört, bestimmt der Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine Festlegung getroffen hat. Die Mitgliederversammlung kann Festlegungen des Vorstandes ändern.

- (6) Der Verein ist in seiner Entscheidung, welchen zu unterstützenden Personen er Zuwendung zukommen lässt oder vermittelt, ungebunden. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistung besteht nicht.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Personenvereinigungen ohne Rücksicht auf ihren Wohnort oder Sitz werden. Über einen schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der abgewiesene Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen.
- (2) Jedem Mitglied ist auf Verlangen die aktuelle Fassung der Satzung auszuhandigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet a: durch Austritt (Kündigung), b: durch Ausschluss und c: durch den Tod, bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit oder der Ablehnung oder Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen.
- (2) Der Vereinsaustritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und vorher schriftlich mit einmonatiger Frist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens an.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn ein anderer schwerwiegender Grund vorliegt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds. Der Ausschluss kann auch wegen eines Beitragsrückstandes von 2 Jahren erfolgen, sofern das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Beitragsrückstand nicht binnen eines Monats nach Mahnungserhalt ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen. Sollte eine Mahnung als unzustellbar zurückkommen, so kann das Mitglied ebenfalls ausgeschlossen werden. In diesem Fall braucht das Mitglied nicht vorher angehört zu werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe jedes Mitglied für sich selbst bestimmt und der bedürftigen Person auf Antrag erlassen werden kann. Der Mindest-Mitgliedsbeitrag beträgt 12,– Euro jährlich. Durch die Zahlung von 250,– Euro kann eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit erworben werden. Der Mitgliedsbeitrag kann auch mittels vor Ausführung hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Vergütung schriftlich vereinbarter Sach- oder Dienstleistung erbracht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss ändern oder in einer Beitragsordnung festlegen.
- (4) Für erwünschte Förderbeiträge und Spenden werden unaufgefordert Spendenbescheinigungen übersandt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind: a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und bis zu fünf Beisitzer/innen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in vertreten, jeweils zwei gemeinsam (Gesamtvertretung). Der/dem Schatzmeister/in kann durch Vorstandsbeschluss Einzelvertretungsbefugnis gegenüber Sparkassen und Banken eingeräumt werden.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen, jedoch nur bis zu zwei Ersatzmitglieder. Beim Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung zwecks Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende mit einwöchiger Frist unter der Mitteilung der Tagesordnung einlädt. Als Fristbeginn gilt der Zugang der Einladung. Verzichten alle Vorstandsmitglieder auf die Einhaltung der Ladungsfrist, kann eine Vorstandssitzung sofort durchgeführt werden.
- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter/in beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/in.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist zuständig für
 - a) Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
 - c) Die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Die Änderung der Satzung
 - g) Den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Die Auflösung des Vereins
 - i) die Erteilung von Weisungen an den Vorstand
- (2) Mindestens einmal im ersten Quartal eines Kalenderjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und / oder durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der Wohnsitzgemeinden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ab Veröffentlichung oder Zugang der Einladung. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom Stellvertreter/in geleitet. Sind weder der/die Vorsitzende noch der/die Stellvertreter/in anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Satzungsänderung und bei Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen anwesenden Stimmen erforderlich. Der Vereinszweck kann nur einstimmig geändert werden.
- (6) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Verlangt mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist schriftlich abzustimmen.
- (7) Erreicht bei Wahlen ein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. In ihr müssen Zeit und Ort der Versammlung sowie die Abstimmungsgegenstände und die Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Leiten mehrere Versammlungsleiter die Versammlung, so leistet der/die letzte Versammlungsleiter/in und der /die Schriftführer/in die Unterschrift unter die gesamte Niederschrift.
- (9) Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt die Niederschrift einzusehen.

Schluss

Satzungsänderungen:

Satzung geändert am 24.03.2006 auf Verlangen des Finanzamtes:

§2 Abs.3: „Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Emendungen ausgeführt werden“

§8 Abs 5: „mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist eine Mehrheit der von 3/4 der gültigen, anwesenden Stimmen erforderlich...“

Satzung geändert am 01.09.2010 auf Verlangen vom Finanzamt Emendungen:

§2 Abs.3: Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens"geändert in: „Bei Auflösung der Körperschaft Zwecke zu verwenden hat“

Satzung geändert am 23.03.2018: § 1 (1), § 2 (1), § 2 (3), § 7 (1), § 8 (3), § 8 (6), § 8 (8), bisheriger § 5 (3) entfiel

Satzung geändert am 13.06.2018: § 2 (1), (2), (3), (4)